

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt –
im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Arbeitsgemeinschaft Haus der Offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.11.2013

43.12

Herr Imgrund

Tel 0221 809-6233

Fax 0221 809-6226

wilhelm.imgrund@lvr.de

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW
hier: Antragstellung zur Förderung von Angeboten und Einrichtungen der
Offenen Jugendarbeit nach Pos. 1.1.2 des Kinder- und Jugendförder-
planes NRW (KJFP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat gebeten, zur Antragstellung für die Förderposition 1.1.2 (Förderung von Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit) aufzufordern. Diese Position beinhaltet 4 unterschiedliche Teilbereiche, nämlich

1. Unterstützung der Offenen Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten, bzw. von Einrichtungen, deren Nutzung stark durch Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen geprägt ist;
2. Partizipative Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit;
3. Offene Jugendarbeit im Sozialraum;
4. Offene Angebote für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intersexuelle Jugendliche (LSBTTI-Jugendliche)

Als Stichtag für den Eingang der Anträge für die Nrn. 1 – 3 wurde der

01.02.2014



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

festgelegt. Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt. Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn **frühestens ab dem 01.04.2014** auszugehen.

Für Anträge zu Nr. 4 wird sofort ohne Antragsfrist zur Antragstellung aufgerufen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträgen freier Träger der Jugendhilfe eine befürwortende Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes beizufügen ist. Hierzu sowie auf die inhaltliche Ausrichtung der Anträge verweise ich auf die in der Anlage beigefügten **Beurteilungs- und Fördermaßstäbe zur Förderung von Angeboten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aus Pos. 1.1.2 KJFP**.

Zur Antragsstellung 2014 übersende ich Ihnen hiermit die zu verwendenden Antragsvordrucke. Es handelt sich um ein für dieses Verfahren angepasstes Muster 1 und die Anlage 11. Für die Förderung werden die bisherigen Allg. Förderrichtlinien zum KJFP und die bisherigen Einzelförderrichtlinien zu Pos. 5 KJFP bei der Bearbeitung der Anträge analog angewendet.

Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 1 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu der Förderposition 1.1.2 einschließlich des Teilbereiches (Nr. 1 – 4) des geltenden Kinder- und Jugendförderplans enthalten.

Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2014 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum von längstens 24 Monaten vorsehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen nur in begrenzter Höhe zur Verfügung stehen werden. In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei bzw. drei Anlagen 11**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2014, 2015 und ggfls. 2016 enthalten. Auf den Anlagen 11 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine nachträgliche Verschiebung der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes im Vorgriff auf noch zu erlassende neue Förderrichtlinien für

- Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu 80 %

der von der Bewilligungsbehörde als zwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt.

Auch bitte ich zu beachten, dass von den Zuwendungsempfängern zur Finanzierung des Projektes **in jedem Fall ein mindestens 10% -iger Eigenanteil** zu erbringen ist. Dieser kann auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt).

Beigefügt ist ebenfalls das Merkblatt der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung für Maßnahmen aus der Pos. 1.1.2 KJFP 2014, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze (12.500,00 Euro) gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt gem. Ziffer 4.3.3 der Allgemeinen Regelungen der Richtlinien für die Förderung nach dem KJP NRW 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Ich bitte Sie, diese Informationen mit den Vordrucken und dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter: www.lvr.de – Jugend - Jugendförderung – Finanzielle Förderung – Kinder- u. Jugendförderplan NRW.

Abschließend weise ich darauf hin, dass zur Antragstellung für Einzelprojekte nach dem KJFP NRW in Kürze mit einem gesonderten Schreiben aufgerufen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Imgrund

Anlagen:

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Antragstellung für Maßnahmen aus der Pos. 1.1.2 KJFP in 2014
- Antragsvordrucke Muster 1 (an dieses Förderverfahren angepasst) und Anlage 11
- Beurteilungs- und Fördermaßstäbe zur Förderung von Angeboten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aus Pos. 1.1.2 KJFP 2014

**Merkblatt zur Antragstellung für Maßnahmen aus der Pos. 1.1.2 im Jahr 2014
Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrags**

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun.

Gliederungsvorschlag

1. Titel, Inhalt, Zielgruppe

Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes, möglicherweise ein Stichwort zum Inhalt und die Zielgruppe.

2. Bedarf/Begründung

Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu sollten Sie die sozialräumliche Situation des Projektortes der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Die Probleme und Potenziale der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt sollten erläutert werden. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern die spezifische Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Allgemeinere theoretische Analysen zur Situation von Jugend bzw. Aufarbeitung von Fachliteratur sind hier weniger hilfreich.

Der Bezug zur Jugendhilfeplanung und zur Vernetzung/Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen sollte deutlich werden.

3. Ziele

Aus den unter „Bedarf/Begründung“ aufgeführten Problemen und Themenstellungen des beantragten Projektes sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und dargestellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret und operationalisierbar sind und sich auf die unter „Bedarf/Begründung“ geschilderte Zielgruppe beziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen, dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.)

4. Arbeitsweisen

Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Zeiten (Anzahl, Dauer und Rhythmus der geplanten Projekttermine) Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädagogisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schildern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll, wie gearbeitet wird. Bitte geben Sie die geplante Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an.

5. Auswertung

Erläutern Sie hier bitte kurz, wie das geplante Projekt ausgewertet und dokumentiert werden soll.

Weitere Hinweise

Die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan aus dem Jahr 2007 finden bis zum 31.12.2014 Anwendung. Die Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2014 füge ich bei. Zu Ihrer Orientierung haben wir nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

- Hiermit wird zur Antragstellung für die Förderposition 1.1.2 „Förderung von Angeboten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit“ aufgefordert. Diese beinhaltet 4 unterschiedliche Teilbereiche.
 - Nr. 1 Unterstützung der offenen Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten, bzw. von Einrichtungen, deren Nutzung stark durch Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen geprägt ist.
 - Nr. 2 Partizipative Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit
 - Nr. 3 Offene Jugendarbeit im Sozialraum
 - Nr. 4 Offene Angebote für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intersexuelle Jugendliche (LSBTTI-Jugendliche).
- Der Termin zur Abgabe der Förderanträge für die Nr. 1 - 3, zu denen mit diesem Schreiben aufgerufen wird, ist der 01.02.2014. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt werden. Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn **frühestens ab dem 01.04.2014** auszugehen.
- Für die Nr. 4 wird sofort ohne eine Antragsfrist zur Antragstellung aufgerufen.
- Bei Anträgen freier Träger der Jugendhilfe sind dem Antrag befürwortende Stellungnahmen des Jugendamtes beizufügen, in dessen Bezirk das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.
- Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 1 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine **eindeutige Zuordnung zu der Förderposition einschließlich des Teilbereiches (Nr. 1 – 4)** des Kinder- und Jugendförderplans (s.o.) enthalten.
- Es finden weiterhin die Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan aus dem Jahr 2007 Anwendung. Von den Einzelförderrichtlinien ist für die Bewilligung der Projektanträge ausschließlich die Einzelförderrichtlinie zu Pos. 5 des (bisherigen) Kinder- und Jugendförderplans analog anzuwenden.
- Bei der inhaltlichen Projektkonzeption orientieren Sie sich bitte zu den einzelnen Schwerpunkten Förderpositionen an den „Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Angeboten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit aus Pos. 1.1.2 Kinder- und Jugendförderplan“. Im Weiteren gelten ebenfalls die Anforderungen des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).
- Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben, aber keine unbefristeten Neueinstellungen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen Honorarkosten und lt. Ziffer 3.1 der Allgemeinen Regelungen der Förderrichtlinien auch Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).

- Die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes beträgt im Vorgriff auf noch zu erlassende neue Förderrichtlinien für
 - Träger der freien Jugendhilfe **bis zu 85 %**,
 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe **bis zu 80 %**der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- Von den Zuwendungsempfängern ist zur Finanzierung des Projektes in jedem Fall ein mindestens 10 %-iger Eigenanteil zu erbringen. Dieser kann auch unbar erbracht werden (s. hierzu die nachfolgenden Hinweise zum bürgerschaftlichen Engagement). Die o.a. Förderhöhe bleibt davon unberührt.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.
- Der Anlage 11 muss ein differenzierter Kostenplan (bei überjährigen Maßnahmen getrennt für jedes Kalenderjahr) beigefügt werden, indem die einzelnen Kosten (- ermittlungen) nachvollziehbar dargestellt werden.
- Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:
 - Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume,
 - Sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen,
 - Investive Kosten.
- Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2014 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum von längstens 24 Monaten vorsehen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen nur in begrenzter Höhe zur Verfügung stehen werden.
In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei bzw. drei Anlagen 11**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2014, 2015 und ggf. 2016 enthalten. Auf den Anlagen 11 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine **nachträgliche Verschiebung** der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren **ist** aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre **nicht möglich**.
- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,- Euro; die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt nach den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan 1.000,- Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

MUSTER 1

Antragsteller (Name, Bezeichnung, Anschrift)	Auskunft erteilt
	Telefon - Durchwahl:
	Fax:
	Bankleitzahl:
Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt 50663 Köln	Kontonummer:
	Kreditinstitut:
	Gemeindekennziffer bei komm. Trägern:
	Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) <input type="checkbox"/> ja (bei Erstantrag s. a. Ziff. 5) <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan) - jeweils nur für <u>eine</u> Position des Kinder- und Jugendförderplans	
1. Kinder- und Jugendförderplan-Position lt. Entwurf KJP 2013 – 2017 <p style="text-align: center;">Hier bitte die <u>aktuelle KJP-Position</u> eintragen</p>	
2.	Maßnahme <input type="checkbox"/> für Jahresvorhaben <input type="checkbox"/> für Einzelmaßnahmen Bezeichnung der Maßnahme: Durchführungszeitraum (von - bis):
3.	Beantragte Zuwendung <p style="text-align: right;">_____ Euro (Berechnung lt. Anlage)</p> Bei einer Erhöhung der Förderungssätze gilt diese Erhöhung als mit beantragt.
4.	Anlagen zum Antrag: <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente - Pos. 5 des KJP 2010-(Anlage 11). Bei einer Beantragung von KJP-Mitteln über den 31.12.2014 hinaus sind die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen für jedes Kalenderjahr getrennt aufzuführen, es ist daher <u>für jedes Kalenderjahr eine eigene Anlage 11</u> beizufügen

5. **Erstantrag:**

Bei Erstanträgen ist der Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG), die Satzung, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung beizufügen (Dies gilt nicht bei Anträgen von Einzelpersonen gem. Nr. 2.3 der Pos. 5).

6. **Erklärungen:**

Der Antragsteller erklärt, dass

6.1 bei Einzelmaßnahmen mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

6.2 er für diese Maßnahme(n) keine weiteren Landesmittel beantragt hat und beantragen wird.

6.3 er für diese Maßnahme zur Finanzierung weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt hat/beantragen wird in Höhe von

€

bei

Dieser Zuwendungsgeber wird/ wurde von mir über diesen Antrag informiert.

6.4 er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat.

6.5 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

ANLAGE 11

<input type="checkbox"/> zum Antrag	
<input type="checkbox"/> zum Verwendungsnachweis (1)	
Vom Zeichen des Landschaftsverbandes	Zeichen des Landschaftsverbandes

Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente - Pos. 5 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan -

Kostenübersicht

lfd. Nr.	Art der Ausgaben	Höhe der veranschlagten/ abgerechneten Kosten EURO	v. H.
1	Personalkosten		
2	Sachkosten		
Gesamtausgaben			

Finanzierungsplan	EURO	v. H.
Gesamtausgaben		
abzgl. Finanzielle Beiträge von Teilnehmern		
Verbleibende Gesamtausgaben		100
Eigenanteil		
Leistungen Dritter ohne öffentl. Förderung		
Öffentl. Förderung ohne Landesförderung		
Landeszuwendung		

- (1) Mit dem Verwendungsnachweis sind für die in der Kostenübersicht unter den lfd. Nrn. 1 bis 2 genannten Kosten ggfs. gesonderte Beiblätter vorzulegen:
Beiblatt A: Personalkosten
Beiblatt B: Sachkosten

Beurteilungs- und Fördermaßstäbe zur Förderung von Angeboten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aus Pos. 1.1.2 Kinder- und Jugendförderplan

Zur Verbesserung des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit fördert das Land für die Dauer von 2 Jahren neue Ansätze in und außerhalb von Einrichtungen zusätzlich zur bestehenden Förderung durch Land NRW und Kommunen.

Ziel der Förderung ist es, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit für besondere Zielgruppen (weiter) zu entwickeln und bei besonderen sozialen Problemlagen bestehende Angebote zu qualifizieren oder auch neue Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich zu fördern.

Dabei sollen

- Angebote der Offenen Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten, bzw. für sozial benachteiligte Jugendliche
- partizipative Angebote zur Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit
- Angebote der Offenen Jugendarbeit im Sozialraum und
- Angebote für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intersexuelle Jugendliche (LSBTTI-Jugendliche),

berücksichtigt werden.

Es handelt sich um ein zeitlich befristetes Förderprogramm des Landes, das die kommunale Jugendhilfeplanung in Verbindung mit kommunalen Wirksamkeitsdialogen unterstützen soll. Daher sind bei Anträgen freier Träger der Jugendhilfe befürwortende Stellungnahmen des Jugendamtes beizufügen, in dessen Bezirk das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.

Förderfähig sind sowohl direkte offene Angebote für junge Menschen in Einrichtungen oder in mobiler Form, als auch begleitenden Maßnahmen der Qualitätsentwicklung (z.B. Planungsbeteiligung junger Menschen an der Entwicklung der Angebote, Qualifizierung durch Kooperations- und Netzwerkbildung).

1. Unterstützung der Offenen Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten, bzw. von Einrichtungen, deren Nutzung stark durch Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen geprägt ist.

Förderziel:

Weiterentwicklung und Stärkung der Angebote einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit im Hinblick auf sozial benachteiligte Jugendliche. Schaffung von bildungs- und teilhabeförderlichen Bedingungen im sozialen Nahraum.

Fördervoraussetzungen:

Ein besonderer Bezug zur Zielgruppe sozial benachteiligter Jugendlicher ist erkennbar, bzw. es besteht ein räumlicher Bezug zu einem lokalen Nahraum mit sozialen Benachteiligungslagen. Die Benachteiligung betrifft die vielfältigen Lebenswelten junger Menschen (allgemeine Lebenssituationen, Alltagsleben, Bildungssituation, Gesundheit, berufliche Möglichkeiten, Wohnsituation).

Sozial benachteiligte Jugendliche in diesem Sinne sind insbesondere:

- Jugendliche aus familiären Zusammenhängen der Armutszuwanderung
- Jugendliche ohne Schulabschluss
- Jugendliche ohne oder mit schlechten Perspektiven zur Teilhabe am gesamtgesellschaftlichem Leben (Arbeit, Ausbildung, Bildung, Kultur, Sport usw.)
- Jugendliche mit Migrationshintergrund und zusätzlichen sozialen Benachteiligungslagen

Lokale Nahräume mit sozialen Benachteiligungslagen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Lokale Nahräume, die in erheblichem Maße mit Armutszuwanderung konfrontiert sind
- Lokale Nahräume in Stadtteilen im Programm Soziale Stadt
- Lokale Nahräume mit einem hohen Anteil an Familien im SGB-II-Bezug
- Lokale Nahräume mit einer hohen Jugendarbeitslosigkeit

Mit der Antragsstellung ist die entsprechende Ausgangslage nachvollziehbar darzulegen. **Bei Antragstellung der Träger der freien Jugendhilfe ist eine befürwortende Stellungnahme des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erforderlich, aus der hervorgeht, dass es sich um ein Angebot der OKJA handelt, was in besonderer Weise junge Menschen in benachteiligten Lebenswelten anspricht.**

Fördergegenstände:

- Personal- und Sachkosten für Maßnahmen und Angebote einer Einrichtung mit Bezug zur Zielgruppe sozial benachteiligter Jugendlicher.
- Personal- und Sachkosten für Maßnahmen und Angebote einer Einrichtung mit räumlichem Bezug zu einem sozial benachteiligtem Wohnumfeld.
- Personal- und Sachkosten für Qualifizierungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich tätige Personen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich geeigneter Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe)

2. Partizipative Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit

Förderziel:

Bedarfs- und zielgruppengerechte Neuausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Förderung dient als Impuls zur partizipativen Planung und Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit. Das Land knüpft an die Förderung die Erwartung, dass bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung und Planung des Angebots der offenen Jugendarbeit Kinder und Jugendliche umfassend beteiligt werden.

Hierdurch soll die kommunale Jugendhilfeplanung im Feld der Jugendarbeit unterstützt werden.

Fördervoraussetzungen:

Bei Antragsstellungen von Trägern der freien Jugendhilfe ist eine befürwortende Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich, aus der ersichtlich ist, wie die Ergebnisse der geplanten partizipativen Prozesse in der lokalen offenen Kinder- und Jugendarbeit aufgegriffen werden können.

Fördergegenstände:

- Maßnahmen zur bedarfs- und zielgruppengerechten Neuausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipative Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit), z.B. durch:
 - Partizipative Workshop-Reihe zur Neuausrichtung von Angeboten der offenen Jugendarbeit im lokalen Raum.
 - Projekt zur strukturellen Stärkung der Partizipation in einer Offenen Einrichtung (z.B. Qualifizierung zur teilweisen Selbstverwaltung, Übertragung von Ressourcen zur Schaffung selbstgestalteter Freiräume, Initiativen zu selbstorganisierten Angeboten, insbesondere auch im ländlichen Raum).

3. Offene Jugendarbeit im Sozialraum

Förderziel:

Öffnung bestehender Einrichtungen in den Sozialraum zur Einbindung neuer Zielgruppen sowie zur Stärkung der Rolle Offener Einrichtungen in lokalen Zusammenhängen.

Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung für die Förderung ist es, dass die Maßnahme eine strukturelle Ausrichtung vorweist, die auch nach der Förderung ohne weitere Unterstützung des Landes umgesetzt werden kann. Auch in diesem Programmschwerpunkt ist die Form der Beteiligung junger Menschen zu beschreiben. Ausgeschlossen sind Projekte, die eine Öffnung zur Schule als sozialräumlicher Instanz zum alleinigen Gegenstand hat. **Bei Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe ist eine befürwortende Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.**

Fördergegenstände (Exemplarisch):

- Personal- und Sachkosten für Projekte der Öffnung bestehender Einrichtungen und Angebote der Offenen Jugendarbeit in den Sozialraum unter Berücksichtigung von bisher nicht, oder nur unzureichend erreichten Zielgruppen, z.B. durch:
 - Kooperationsprojekte Offener Einrichtungen mit lokalen Vereinen, Initiativen, Bürgerforen oder selbstorganisierten Gruppen o.ä. mit dem Ziel, noch nicht erreichte Zielgruppen in die Einrichtung einzubinden, bzw. das Angebot ent-

sprechend bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. (z.B. in Kooperation mit Flüchtlingsorganisationen, Selbsthilfegruppen junger Menschen mit Behinderungen, selbstorganisierten Fußballfangruppen, anderen jugendlichen Subkulturen)

- Projekte zur Erschließung des Sozialraums (z. B. Öffentliche Plätze, Einkaufszentren) als Ort mobiler Angebote einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit (z.B. auch in Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft).

4. Offene Angebote für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intersexuelle Jugendliche (LSBTTI-Jugendliche)

Förderziel:

Etablierung, Weiterentwicklung, Öffnung und Stärkung Offener Angebote/Einrichtungen für LSBTTI Jugendliche. Die Förderung des Landes dient dabei als Impuls zur Verbesserung der Berücksichtigung dieser Zielgruppen und ihrer jeweils spezifischen Bedürfnisse.

Das Land knüpft an die Förderung die Erwartung, dass der Impuls genutzt wird, entsprechende Angebote in der kommunalen Jugendhilfeplanung zu verankern. Da es sich (auch) um Angebote handeln kann, die überregionale Bedarfe abdecken, sollten die örtlichen Planungen aufeinander abgestimmt sein.

Fördervoraussetzung:

Verankerung der neu geschaffenen Angebote im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung. Bei der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe ist daher eine befürwortende Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

Fördergegenstände

- Stärkung und Professionalisierung bestehender Offener Angebote für LSBTTI-Jugendliche, z.B. durch:
 - Förderung von Personal- und Sachkosten zur Ausweitung und Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen und Angebote der Offenen Jugendarbeit mit/für LSBTTI-Jugendlichen.
 - Förderung von Personal- und Sachkosten zur Entwicklung und Durchführung eines bisher ehrenamtlich getragenen offenen Angebotes für LSBTTI-Jugendliche.
 - Förderung von Personal- und Sachkosten zur Entwicklung neuer Beratungsangebote für junge Menschen im Rahmen offener Kinder- und Jugendarbeit.
- Personal- und Sachkosten bei der Schaffung neuer Angebote für LSBTTI-Jugendliche

- Öffnung bestehender Offener Angebote/Einrichtungen für die Zielgruppe der LSBTTI-Jugendliche; z.B. durch:
 - Kooperationsprojekte mit einer lokalen Unterstützungsstruktur (z.B. Selbsthilfegruppe o.ä.) für LSBTTI Jugendliche.
 - Schaffung eines spezifischen pädagogischen Angebots im Rahmen des bestehenden Angebots einer Offenen Einrichtung.